

E. 2

-LS-

Original im Postausgang

HyB 08/05

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 80 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Herr Zabold

Durchwahl:  
Telefon 0361 573511-170  
Telefax 0361 573511-111

poststelle@  
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
2072/E-3585/2016-2-  
14082/2017

Erfurt,  
3. Mai 2017

### Anspruchsduldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG)

Schreiben des TMMJV vom 22. November 2016

### Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

1. Mit Schreiben vom 22. November 2016 habe ich unter Ziffer 3 darauf hingewiesen, dass dem angesprochenen Personenkreis bis zum Ausbildungsbeginn im Regelfall eine Ermessensduldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen ist.

Klarstellend weise ich ergänzend darauf hin, dass bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Ermessensduldung in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall für maximal sechs Monate zu erteilen ist. Unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Einzelfalls besteht die Möglichkeit, Auflagen insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu verfügen.

Ermessensd.

2. Das Aufenthaltsrecht sieht mit §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes Regelungen vor, nach denen gut integrierten geduldeten Ausländern unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Ziel dieser Regelung ist, nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu würdigen und langfristig in Deutschland lebenden Ausländern somit eine dauerhafte Bleibeperspektive zu ermöglichen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthaltG erteilt werden (§§ 25a Abs. 4, 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Folglich kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse auch dann in Frage kommen, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Vor diesem Hintergrund sollten die Ausländerbehörden im Rahmen von Vorsprachen und Duldungsverlängerungen prüfen, ob die Erteilung von

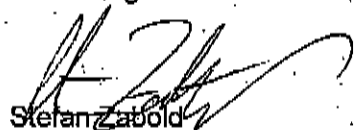
Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Aufenthaltsurlaubnissen nach § 25a und § 25b AufenthG in Betracht kommt.

Um unverzügliche Unterrichtung der Ausländerbehörden wird gebeten.

Im Auftrag



Stefan Zabold